

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Landtags

Einberufung des Landtags gemäß Artikel 57 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Die Fraktionen der CDU, des BSW und der SPD haben mit Schreiben vom 3. Dezember 2025 gemäß Artikel 57 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags die Einberufung des Landtags zur Beratung der folgenden Verhandlungsgegenstände – vorbehaltlich der abschließenden Beratungen der zuständigen Ausschüsse – beantragt:

- Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für die Haushaltjahre 2026 und 2027 (Thüringer Haushaltsgesetz 2026/2027 -ThürHhG 2026/2027-)Gesetzentwurf der Landesregierung
 - Drucksache 8/2001 -

ZWEITE BERATUNG

- Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027Gesetzentwurf der Landesregierung
 - Drucksache 8/2002 -

ZWEITE BERATUNG

- Thüringer Gesetz zur Änderung des kommunalen FinanzausgleichsGesetzentwurf der Landesregierung
 - Drucksache 8/2003 -

ZWEITE BERATUNG

- Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2029 für den Freistaat ThüringenUnterrichtung durch die Landesregierung
 - Drucksache 8/2283 -
- Bericht über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Finanzwirtschaft des LandesUnterrichtung durch die Finanzministerin
 - Drucksache 8/2284 -

- Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung der Landesforstanstalt und zur waldbedrohenden Forstschutzsituation
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, des BSW und der SPD
- Drucksache 8/2232 -

ZWEITE BERATUNG

Dr. Thadäus König
Präsident des Landtags

Hinweis der Landtagsverwaltung:

Der Antrag wurde mit der Bitte verbunden, den Landtag für eine Sitzung am Mittwoch, dem 17. Dezember 2025, und am Donnerstag, dem 18. Dezember 2025, einzuberufen.